

## Anordnung über die Gewährung von Stipendien bei Sonderlehrgängen im Rahmen des Chemieprogramms.

Vom 24. Juli 1959

Für die Gewährung von Stipendien an Studierende, die in Sonderlehrgängen im Rahmen des Chemieprogramms als Ingenieure für die Verfahrenstechnik oder als Chemie-Hochschulingenieure ausgebildet oder in Vorkursen auf das Studium vorbereitet werden, wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

### Stipendien für Facharbeiter und Meister

#### § 1

(1) Facharbeiter und Meister aus der chemischen Industrie, die zum zweijährigen Sonderstudium zur Ausbildung als Ingenieure für die Verfahrenstechnik delegiert werden, erhalten ein Grundstipendium in Höhe des im letzten Vierteljahr vor Aufnahme des Studiums erhaltenen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens.

(2) Das Grundstipendium beträgt höchstens monatlich 700 DM, mindestens jedoch monatlich 350 DM.

#### § 2

Facharbeiter aus der chemischen Industrie, die zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium der Chemie oder der Verfahrenstechnik im Studienjahr 1959/60 an einem Vorkursus der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät teilnehmen, erhalten für die Dauer des Vorkurses Stipendien gemäß § 1.

### Stipendien für Absolventen der Ingenieurschulen

#### § 3

Absolventen der Ingenieurschulen, die nach erfolgreicher Beendigung des Ingenieurstudiums im Rahmen des Chemieprogramms zu einem verkürzten Studium an eine Hochschule delegiert werden, erhalten ein Grundstipendium von monatlich 350 DM.

#### § 4

An Absolventen der Ingenieurschulen, die an der Ingenieurschule ein höheres Stipendium, als nach § 3 vorgesehen, erhalten haben, ist das höhere Stipendium für die Dauer des Hochschulstudiums weiterzuzahlen.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 5

Die Gewährung des Stipendiums gemäß §§ 1 bis 4 erfolgt unabhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern oder des Ehegatten.

#### § 6

Kinderzuschläge sind entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) zusätzlich zu gewähren.

#### § 7

Sofern in dieser Anordnung nicht anders festgelegt, gelten für alle in den §§ 1 bis 4 genannten Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 101), der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 487) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

#### § 8

Diese Anordnung tritt am **1. September 1959** in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1959

Der Staatssekretär

für das Hoch- und Hochschulwesen

I. V.: D a h l e m

Stellvertreter des Staatssekretär»

## Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

### Die Ausgabe Nr. 18 vom 4. August 1959 enthält:

	Seite
Anordnung vom 5. Juli 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Plasterzeugnisse .....	213
Anordnung vom 10. Juli 1959 zur Aufhebung der Statuten von Zentrallaboratorien . . . .	215
Anordnung vom 29. Juni 1959 über die Errichtung des VEB „Bau- und Montagekombinat Kohle und Energie“ .....	215
Anordnung Nr. 5 vom 18. Juli 1959 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen .....	216

### Die Ausgabe Nr. 19 vom 11. August 1959 enthält:

Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik....	221
Anordnung vom 10. Juli 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Arzneimittel .....	224
Anordnung vom 14. Juli 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Holzschliff	227

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Drude: (140) Neues Deutschland, Berlin